



Protokollauszug vom

16. April 2018

## **GGR-Nr. 2018.12**

### **Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates mit einem 5. Nachtrag (Stellung Parlamentsdienst)**

---

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 16. April 2018 beschlossen:

1. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 1. März 2010 wird mit einem 5. Nachtrag wie folgt geändert:

#### **Art. 2 Ratsleitung**

Abs. 1 lautet neu wie folgt:

Die Ratsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten, der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten und der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber. Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber hat beratende Stimme und ein Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Abs. 2 Ziff. 6. lautet neu wie folgt:

6. budgetiert die Ausgaben des Rates und bewilligt im Rahmen des Budgets Ausgaben im Einzelfall bis 40'000 Franken, vorbehältlich Art. 3 Abs. 2 Ziff. 6 sowie Art. 4 Abs. 2 lit. d.

#### **Art. 4 Ratsschreiberin, Ratsschreiber**

Abs. 2 lautet neu wie folgt:

Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber:

- a. führt und organisiert den Parlamentsdienst und stellt dessen Mitarbeitende im Rahmen des Budgets an.
- b. berät die Ratsleitung und die Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten in rechtlichen Fragen und unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Vorbereitung und Leitung der Ratssitzungen,
- c. berät die Ratsmitglieder bei der Ausarbeitung von Vorstössen und Initiativen;
- d. kann im Rahmen des Budgets im Einzelfall Ausgaben bis 25'000 Franken und jährlich wiederkehrend (oder entsprechende Einnahmefälle) bis Fr. 2'000 bewilligen;
- e. nimmt Anliegen der unabhängigen Aufsichtsstellen entgegen.

Abs. 3 (neu) lautet wie folgt:

Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber ist der Ratsleitung unterstellt. Diese regelt die Anstellungsbedingungen, sofern sie nicht vom Grossen Gemeinderat festgelegt wurden.

#### **Art. 5 Parlamentsdienst (neu)**

<sup>1</sup> Der Parlamentsdienst besteht insbesondere aus der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber, der Ratssekretärin oder dem Ratssekretären und den Protokollführerinnen und Protokollführern.

<sup>2</sup> Der Parlamentsdienst trägt die Verantwortung für die Sekretariats- und Kanzleiarbeiten des Grossen Gemeinderates, der Ratsleitung, der parlamentarischen Kommissionen sowie der Interfraktionellen Konferenz.

<sup>3</sup> Dem Parlamentsdienst obliegt insbesondere:

a. die Geschäftsverwaltung sowie die Ausfertigung, Publikation, Zustellung und Aufbewahrung der Akten,

b. die Protokollführung im Grossen Gemeinderat, der Ratsleitung und den parlamentarischen Kommissionen,

c. die Pflege der Webseite des Grossen Gemeinderates sowie die Bereitstellung der nicht öffentlich zugänglichen Informationen im Extranet,

d. die Rechnungsführung sowie die Erstellung von Budget und Rechnung des Grossen Gemeinderates und des Parlamentsdienstes,

e. die Personaladministration der Ratsmitglieder.

<sup>4</sup> Für das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Parlamentsdienstes kommt das städtische Personalrecht sinngemäss zur Anwendung, sofern der Grosse Gemeinderat keine spezifischen Bestimmungen erlassen hat.

#### **Art. 6 Weibelin, Weibel**

Abs. 1 lautet neu wie folgt:

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Parlamentsdienstes amtiert während den Ratssitzungen als Weibelin oder Weibel. In dieser Funktion unterstützt sie oder er die Ratsleitung administrativ bei der Vorbereitung und Durchführung der Ratssitzungen.

(Abs. 2 wird aufgehoben.)

#### **Art. 17 Entschädigungen**

Art. 17 lautet neu wie folgt:

Die Mitglieder und die Fraktionen beziehen eine Entschädigung, die vom Grossen Gemeinderat in einem Reglement festgelegt wird.

#### **Art. 19 Ausstandspflicht**

Abs. 1 lautet neu wie folgt:

Ein Ratsmitglied, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Parlamentsdienstes beziehungsweise eine beigezogene Person hat bei Beratungen und Abstimmungen in den Ausstand zu treten:

1. wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Ratsmitglied, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Parlamentsdienstes beziehungsweise die beigezogene Person Vertragspartner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist;

2. wenn die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Eltern, ein Elternteil oder ein Kind des Ratsmitglieds, der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des Parlamentsdienstes beziehungsweise der beigezogenen Person beteiligt im Sinne von Ziff. 1 ist;

3. wenn eine natürliche oder juristische Person beziehungsweise eine einfache Gesellschaft Beteiligte im Sinne von Ziff. 1 und das Ratsmitglied, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Parlamentsdienstes beziehungsweise die beigezogene Person mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Person oder Personenverbindung beauftragt ist.

(Abs. 2 wird aufgehoben.)

## **Art. 22 Amtsgeheimnis**

Art. 22 lautet neu wie folgt:

Mitglieder der Ratsorgane, Stellvertretende, Hörerinnen und Hörer sowie Mitarbeitende des Parlamentsdienstes und beigezogene Personen sind in Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **Art. 23 Öffentlichkeitsarbeit**

Abs. 4 lautet neu wie folgt:

Mitarbeitenden des Parlamentsdienstes und beigezogenen Personen sind Äusserungen gegenüber der Öffentlichkeit nur mit ausdrücklicher Bewilligung des für die Orientierung der Öffentlichkeit zuständigen Mitglieds gestattet.

## **Art. 27 Unterstützung von Rat und Ratsorganen**

(Abs. 1 wird aufgehoben.)

Abs. 2 lautet neu wie folgt:

Rat und Ratsorgane können zur Unterstützung externe Personen, beispielsweise Sachverständige, beiziehen. Im Falle des Beizugs städtischer Angestellter ist die Einwilligung des zuständigen Mitgliedes des Stadtrates erforderlich.

## **Art. 29 Protokoll der Ratsorgane**

Abs. 1 lautet neu wie folgt:

Die Protokollführerin oder der Protokollführer eines Ratsorgans führt ein Protokoll, enthaltend:

1. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder, der anwesenden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der anwesenden Hörerinnen oder Hörer, der oder des Vorsitzenden, der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie aller weiteren anwesenden Personen;

2. die Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte, die Abstimmungen, die Anträge, die Stimmzahl bei Auszählungen bzw. die Stimmenverhältnisse, wenn in Sitzungen des Grossen Gemeinderates keine Auszählung stattfindet sowie die formellen und materiellen Beschlüsse unter Angabe der wesentlichen Beweggründe der Mehr- und Minderheit.

Abs. 2 lautet neu wie folgt:

Die Protokolle der Ratsorgane sind nicht öffentlich. Je eine Ausfertigung des Protokolls wird jedem Mitglied der Ratsleitung, allen Mitgliedern des Ratsorgans, den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, den Hörerinnen oder Hörern, den Fraktionspräsidentinnen o-

der –präsidenten und den Mitgliedern des Stadtrates zugestellt. Zudem kann jedes Ratsmitglied das Protokoll im Extranet oder beim Parlamentsdienst einsehen.

Abs. 3 lautet neu wie folgt:

Vorgänge, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, sind unter ausdrücklichem Hinweis darauf separat zu protokollieren. Das separate Protokoll wird allen Empfängerinnen und Empfängern gemäss Abs. 2 mit Ausnahme der Fraktionspräsidentinnen oder –präsidenten zugestellt. Es wird im Extranet nicht aufgeschaltet und kann beim Parlamentsdienst nicht eingesehen werden.

### **Art. 30 Ausfertigung und Veröffentlichung**

(Abs. 1 wird aufgehoben.)

### **Art. 51 Einladung**

Abs. 4 lautet neu wie folgt:

Vom Zeitpunkt der Einladung an stehen die Akten den Ratsmitgliedern beim Parlamentsdienst zur Einsicht offen. Gleichzeitig liegt öffentlich das Protokoll auf, das zur Behandlung allfälliger Einsprachen traktandiert ist.

### **Art. 68 Dringliche Motion**

Abs. 1 lautet neu wie folgt:

Sofern eine Motion mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung beim Parlamentsdienst und der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Erstunterzeichnerin oder vom Erstunterzeichner kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.

### **Art. 72 Dringliches Postulat**

Abs. 1 lautet neu wie folgt:

Sofern ein Postulat mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung beim Parlamentsdienst und der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Erstunterzeichnerin oder vom Erstunterzeichner kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.

### **Art. 75 Dringliche Interpellation**

Abs. 1 lautet neu wie folgt:

Sofern eine Interpellation vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung beim Parlamentsdienst und der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Interpellantin oder vom Interpellanten kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.

### **Art. 83 Fragestunde**

Abs. 2 lautet neu wie folgt:

Fragestellung und Antwort des Stadtrates erfolgen mündlich. Für die Reihenfolge der Behandlung ist der Eingang beim Parlamentsdienst beziehungsweise die Anmeldung in der Fragestunde massgeblich.

Abs. 3 lautet neu wie folgt:

Zuerst werden die beim Parlamentsdienst eingereichten Fragen behandelt, jedoch höchstens eine Frage pro Mitglied. Dann kommen die in der Fragestunde angemeldeten Fragen an die Reihe, jedoch nur von Mitgliedern, die noch keine Frage gestellt haben. Es folgen weitere beim Parlamentsdienst eingereichte Fragen. Schliesslich gelangen weitere in der Fragestunde angemeldete Fragen zur Behandlung.

Abs. 4 lautet neu wie folgt:

Fragen, die beim Parlamentsdienst eingereicht werden, sollen bis am Donnerstag der Vorwoche eintreffen.

2. Die Änderungen gemäss Ziff. 1 treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Für den Grossen Gemeinderat  
Der Ratsschreiber:



M. Bernhard

**Mitteilung an:**

- Ratsleitung, Dept. Kulturelles und Dienste, Dept. Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Stadtkanzlei, Finanzkontrolle.